

Satzung Kultur offensiv e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Kultur offensiv e.V.**“
- (2) Der Sitz des Vereins ist 32278 Kirchlengern.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung“.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein erstrebt die behördliche Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Ziele und Aufgaben

„Kultur offensiv e.V.“ unterstützt und fördert ein reichhaltiges kulturelles Leben in der Gemeinde Kirchlengern, um möglichst vielen Menschen ein ansprechendes Umfeld zu bieten und ihnen persönliche Entfaltung zu ermöglichen. Dazu initiiert der Verein kulturelle Projekte und unterstützt solche bei kulturinteressierten Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen und sonstigen Institutionen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person, Personenvereinigung, Gruppe oder Firma werden, die die in der Vereinssatzung festgelegten Ziele und Aufgaben anerkennt und ihnen nicht zuwider handelt.
- (2) Über die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft muss durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, wenn die schriftliche Austrittserklärung im Laufe des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen ist oder durch Ausschluss.
- (4) Auf Antrag kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen der Ausschluss eines Mitgliedes beschlossen werden, wenn es durch vereinswidriges Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die sonstigen Belange des Vereins oder seiner Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eventuell geleisteten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Dieser wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitragspflicht für den Jahresbeitrag entsteht mit dem Eintritt in den Verein. Der Beitrag ist bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres fällig.
- (2) Im Übrigen finanziert sich der Verein aus Spenden und sonstigen Zuwendungen.
- (3) Mitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung beitragsfrei gestellt werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden in regelmäßigen Abständen durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die Mitgliederjahreshauptversammlung wird in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder sie schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe des Grundes verlangt.
- (4) Satzungsänderungen, die vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern und die Auflösung des Vereins können nur in einer außerordentlichen oder der Mitgliederjahreshauptversammlung und mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Die Mitgliederjahreshauptversammlung und jede außerordentliche Mitgliederversammlung sind vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter der Angabe des Grundes und der Tagesordnung einzuberufen.
- (6) Weitere Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden und sind von der Mitgliederversammlung zu behandeln.

Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, findet zwischen den Kandidaten und Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist der- oder diejenige, auf den oder die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Diese Regelung gilt auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen und die Mitgliederjahreshauptversammlung.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, welches von der Versammlung bestimmt wird.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind für die Mitglieder und im Verein tätige Personen zur Einsichtnahme zugänglich zu machen.
- (10) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge, insbesondere über:
 1. die Satzung und Satzungsänderungen,
 2. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 3. die Entlastung des Vorstandes,
 4. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 5. die Genehmigung der Haushaltspläne,
 6. die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen worden sind.

Der Vorstand besteht aus vier Personen, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt werden. Der Vorstand besteht aus: 1. Vorsitzenden/r, 2. Vorsitzenden/r, Schriftführer/in, Kassenwart/in.

- (2) Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt; die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Bei Abwahl eines Vorstandsmitgliedes soll gleichzeitig ein/e Nachfolger/in gewählt werden.
- (4) Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen und nimmt an den Vorstandssitzungen teil.
- (5) Eine Vorstandssitzung ist mindestens viermal im Laufe eines Geschäftsjahres einzuberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Vorstandssitzungen sind schriftliche Protokolle anzufertigen. Sie sind allen Mitgliedern des Vereins zugänglich zu machen. Im Verein tätige Personen können in die Protokolle Einsicht nehmen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. In jedem Jahr wird einer der zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

§ 10 Auflösung oder Aufhebung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Kirchlengern zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Kirchlengern, den 27. März 2008